



Stadtrat am 26.09.2023				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 2/331/2023	
Nr. 17 der TO					
Dez. I		FB 2: Finanzen		Datum: 08.08.2023	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat		26.09.2023		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2022

I. Beschlussvorschlag:

Für die Stadt Lüdinghausen liegen die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2022 nach § 116a Abs. 1 GO NRW vor.

Es wird beschlossen, von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2022 Gebrauch zu machen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 116a Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

III. Sachverhalt:

Nach § 116 GO NRW hat die Stadt Lüdinghausen in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss sowie einen Gesamtlagebericht aufzustellen.

Mit dem 2. NKFVG NRW wurde die GO NRW u. a. dahingehend geändert, dass ab dem 01.01.2019 für Kommunen die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes besteht. Erfüllt eine Kommune die in § 116a Abs. 1 GO NRW genannten größenabhängigen Merkmale, ist sie erstmals zum Abschlussstichtag 31.12.2019 von der Aufstellung des Gesamtabchlusses befreit.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Stadtrat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (vgl. § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW).

Nach § 116a GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachfolgenden Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche dürfen insgesamt einen Wert von 1.500.000.000 € nicht überschreiten.

2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50% der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen der relevanten verselbstständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50% der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Zur Prüfung/Berechnung der Befreiungsmöglichkeit stellt die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) ein Berechnungstool zur Verfügung. Auf der Grundlage dieses Berechnungstools wurde unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Lüdinghausen sowie der Jahresabschlüsse 2022 des Abwasserwerkes und der Badgesellschaft mbH als vollkonsolidierungspflichtige verselbstständigte Aufgabenbereiche entsprechende Berechnungen durchgeführt.

Die Berechnung zur Prüfung der Befreiungsmöglichkeit für die Stadt Lüdinghausen ist als Anlage 2 beigelegt. Die Ergebnisse (siehe Anlagen) zeigen deutlich, dass eine Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nicht besteht, da alle drei zuvor genannten Kriterien erfüllt sind.

Die Verwaltung schlägt daher vor, von der Befreiungsmöglichkeit zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2022 nach § 116a GO NRW Gebrauch zu machen. Die Entscheidung des Stadtrats ist dem Kreis Coesfeld als Aufsichtsbehörde mit der Anzeige des durch den Stadtrat festgestellten Jahresabschlusses 2022 vorzulegen (vgl. § 116a Abs. 2 Satz 3 GO NRW).

Sofern die Stadt Lüdinghausen von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist gem. § 116a Abs. 3 GO NRW ein Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW in Form des vorgegebenen Musters nach § 133 Absatz 3 GO NRW zu erstellen. Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Stadtrats in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

V. Anlagen:

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW (GPA-Berechnungstool) –
Auswertung/Datenerfassung